

STATUTEN

DER ITALIENISCHEN KONGREGATION BEI DER ITALIENISCHEN NATIONALKIRCHE MARIA SCHNEE

ART. 1 NAME UND SITZ

- A) Der Verein mit dem Namen Italienische Kongregation bei der Italienischen Nationalkirche „Maria Schnee“ (*Congregazione Italiana presso la Chiesa Nazionale Italiana „Madonna della Neve“*) ist eine private katholische Vereinigung (siehe Can. 299 CIC).
- B) Die Italienische Kongregation „Maria Schnee“ hat ihren Sitz bei der „Minoritenkirche“, Minoritenplatz 2a, 1010 Wien.

ART. 2 VEREINSZWECKE

- A) Die Italienische Nationalkirche in Wien und ihr Vermögen zu erhalten.
- B) Die religiöse Erziehung in italienischer Sprache und die Hebung des religiösen Bewusstseins der Italiener in Wien zu fördern.
- C) Sorge zu tragen, dass die Heiligen Messen und andere Gottesdienste zelebriert werden.
- D) Die Funktion auszubauen, die die Minoritenkirche als kulturelles und soziales Zentrum der italienischen Gemeinschaft in Wien ausübt. Zu diesem Zweck ist die Unterbringung von Kursen für die italienische Sprache und Kultur in den der Kirche angeschlossenen Räumlichkeiten zu unterstützen.
- E) Sozialleistungen für bedürftige Italiener zu erbringen und, wenn notwendig, auch das Italienische Außenministerium um einen Beitrag zu ersuchen.
- F) Verpflichtungen aus Stiftungen und letztwilligen Zuwendungen zu erfüllen.
- G) Der Verein verfolgt keine Gewinnzwecke.

ART. 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DER VEREINSZWECKE

- A) Jährliche Mitgliedsbeiträge.
- B) Spenden von Privaten, Unternehmen, Vereinen und Körperschaften.
- C) Allfälliger Ertrag aus verschiedenen Tätigkeiten und Veranstaltungen.
- D) Unterstützungen der Italienischen Regierung.
- E) Erträge aus dem eigenen Vermögen.
- F) Jede andere allfällige Quelle.

ART. 4 DIE MITGLIEDER

Mitglieder des Vereins können sein: alle juristischen Personen mit Sitz im Inland oder natürliche Personen, die in aufrechter Mitgliedschaft zur Römisch-Katholischen-Apostolischen Kirche stehen müssen.

Die Mitglieder gliedern sich in:

- A) Ordentliche Mitglieder sind alle diejenigen, die der Kongregation beitreten und den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten.
- B) Unterstützende Mitglieder sind alle jene Mitglieder, die einen Mitgliedsbeitrag leisten, der periodisch von der Generalversammlung festgesetzt wird und der höher als des von den ordentlichen Mitgliedern geleistete ist.
- C) Wohlverdiente Mitglieder sind alle jene, die eine periodisch von der Generalversammlung festgesetzte Zahlung leisten, die merklich höher ist als jene von den unterstützenden Mitgliedern geleistete.
- D) Ehrenmitglieder sind jene, die sich durch außergewöhnliche Verdienste in Entsprechung der Vereinszwecke ausgezeichnet haben und die der Vorstand zu solchen erklärt hat.

ART. 5

AUFNAHME VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN IN DEN VEREIN

Jene, die sich darum bewerben, Mitglieder zu werden, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, versehen mit den Personalien und gegengezeichnet von zumindest zwei Mitgliedern unter gleichzeitiger Erklärung, den Zwecken und dem Statut des Vereins vorbehaltlos beizutreten.

Innerhalb von dreißig Tagen ab Stellung des Antrages hat der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Antragstellers zu entscheiden.

Über den Ausgang der Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb der folgenden dreißig Tage durch das Sekretariat des Vereines Mitteilung zu machen.

Im Falle der Annahme des Antrages hat das neue Mitglied binnen fünfzehn Tagen ab der Mitteilung alle Verpflichtungen, die sich aus der Eigenschaft als Mitglied ergeben, zu erfüllen. Im Falle der Abweisung des Antrages ist die Entscheidung des Vorstandes unwiderruflich.

ART. 6

AUSTRITT UND AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES

Die Eigenschaft als Mitglied geht durch Austritt oder Ausschluß verloren.

- A) der Austritt muß in schriftlicher Form zumindest drei Monate vor Ablauf jedes Vereinsjahres (Vereinsjahr = 1. Jänner – 31. Dezember) beim Vorstand einlangen. Die mangelnde Berücksichtigung dieser Bestimmung bedeutet die Unannehmbarkeit des Austrittes mit nachfolgender Verpflichtung seitens des Mitglieds, alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, die im Statut vorgesehen sind und sich für das Vereinsjahr ergeben, für welches der Austritt nicht wirksam ist.
Der Austritt muß an den Vorstand mit rekommandiertem Schreiben gesandt werden oder persönlich dem Sekretär übergeben werden, der zur Bestätigung eine Kopie zu fertigen hat.
- B) Der Ausschluß wird begründet durch den Vorstand ausgesprochen:
 - 1) wegen Verlustes der Handlungsfähigkeit des Mitgliedes,
 - 2) wegen Verzuges mit der Überweisung des Mitgliedsbeitrages,
 - 3) wegen eines Verhaltens, das mit den Zwecken der Kongregation in Widerspruch ist.
- C) Unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes nach Buchstabe B, tritt der Ausschluß mittelbar aufgrund dieser Statuten ein, wenn das bisherige Mitglied mit der Überweisung des Mitgliedsbeitrages, bereit 3 Jahre in Verzug ist.

ART. 7
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben das Recht:

- A) alle geistlichen Güter der Kongregation zu nützen,
- B) an allen Veranstaltungen der Kongregation teilzunehmen,
- C) auf das aktive und passive Stimmrecht in der Generalversammlung,
- D) auf Verminderung des Mitgliedsbeitrages um 50% für Ehegatten von Mitgliedern und Kindern von Mitgliedern im Alter von nicht mehr als 18 Jahren oder Studenten,
- E) zumindest zu zweit den Beitrittsantrag eines Mitgliedschaftsbewerbers zu unterschreiben,

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- F) gemäß ihren Möglichkeiten die Interessen der Kongregation zu unterstützen und all das zu vermeiden, was dem guten Namen und den Zwecken der Kongregation nachteilig sein könnte.
- G) Das Statut und die Entscheidungen der Organe der Kongregation zu beachten.
- H) Innerhalb der ersten drei Monate jedes Vereinsjahres den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, ausgenommen die Ehrenmitglieder.

ART. 8
ORGANE DER KONGREGATION

Die Organe der Kongregation sind:

- A) Die Generalversammlung der Mitglieder
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsprüfer

ART. 9
DIE GENERALVERSAMMLUNG

- A) Die Ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate statt.
- B) Die Außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand mit einfacher Mehrheit und schriftlicher Anzeige einzuberufen, welche beinhaltet:
 - 1) die Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Zusammenkunft,
 - 2) die jeweilige Tagesordnung.
- C) Die Anzeige der Einberufung der Generalversammlung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem für die Zusammenkunft vorgesehenen Datum zuzusenden.
- D) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- E) Die Generalversammlung tritt beim ersten Aufruf gültig zusammen, wenn die Zahl der Anwesenden zumindest die Hälfte plus einen der Eingetragenen beträgt. Beim zweiten Aufruf tritt sie bei jeder Anzahl der Anwesenden Mitglieder gültig zusammen.
- F) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Entscheidungen über die Änderung des Statuts bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden Mitglieder.

- G) Die Generalversammlung wird durch den Präfekten geleitet ; in dessen Abwesenheit durch den Vizepräfekten und im Falle dessen Abwesenheit abwechselnd durch ein Mitglied des Vorstandes.

ART 10
BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- A) Sie genehmigt den Voranschlag und die Schlussbilanz.
- B) Sie bestellt und enthebt unmittelbar den Präfekten.
- C) Sie bestellt und enthebt die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, und die Ehrenmitglieder.
- D) Sie bestimmt das Ausmaß des jährlichen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und wohlverdiente Mitglieder.
- E) Sie entscheidet über die Änderungen des Statuts und die Auflösung der Kongregation.
- F) Sie entscheidet über Verschiedenes und Allfälliges.

ART. 11
DER VORSTAND

- A) Der Vorstand besteht aus zumindest 5 Mitgliedern. Nach Durchführung der direkten und geheimen Wahl des Präfekten (siehe Art. 10, Buchstabe B) schreitet die Generalversammlung zur Wahl der verbleibenden Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand unter der Leitung des Präfekten hat zur internen Wahl der verbleibenden Ämter zusammenzutreten und sich wie folgt vollständig zu bilden:
 - 1) Ein Präfekt italienischer Nationalität
 - 2) Ein Vizepräfekt
 - 3) Ein Kassier
 - 4) Ein Sekretär
 - 5) Ein Ratsmitglied
- B) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Seine Wiederwahl ist zulässig.
- C) Der Vorstand kann durch den Präfekten oder in seiner Abwesenheit durch den Vizepräfekten schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- D) Die Zusammenkünfte des Vorstandes werden durch den Präfekten geleitet oder im Falle seiner Abwesenheit durch den Vizepräfekten. Im Falle von dessen Abwesenheit sind sie abwechselnd durch einen der Mitglieder des Vorstandes zu leiten.
- E) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und im Falle der Stimmgleichstandes ist die Stimme des Präfekten oder desjenigen, der ihn vertritt, ausschlaggebend.
- F) Aus der ordentlichen finanziellen Gebarung können nun folgende laufende Betriebskosten vom Präfekten oder Kassier allein zur Zahlung angewiesen werden: Strom, Gas, Wasser, Müllabfuhr, Grundsteuer, Rattenbekämpfung, Rauchfangkehrer, Service der Heizanlage, jährliche Prüfung der Feuerlöscher, Katastrophenfonds der Erzdiözese, Haftpflichtversicherung, Schneeräumung. Über darüber hinausgehende Maßnahmen der finanziellen Gebarung ist der Vorstand zu informieren.
- G) Außer durch Ableben, Enthebung (Art. 10, Buchstabe C), Zeitablauf (Art. 11, Buchstabe B) oder wegen Ausschlusses (Art. 11, Buchstabe F) endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes wegen Rücktrittes. Jedes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit jederzeit schriftlich seinen Rücktritt mitzuteilen.

Diese Mitteilung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben, welcher, im Falle des Rücktrittes des Präfekten, die Außerordentliche Generalversammlung zur Wahl seines Nachfolgers einzuberufen hat.

- H) Der Vorstand hat die Befugnis im Falle des Ablebens, der Enthebung, des Ausschlusses oder des Rücktrittes eines Vorstandsmitgliedes, ausgenommen des Präfekt, vorläufig einen wählbaren Vertreter zu bestellen. Die Funktion des Vertreters wird der Generalversammlung mitgeteilt.
- I) Außer durch Enthebung (Art. 10, Buchstabe C) oder wegen Zeitablaufes (Art. 11, Buchstabe B) endet die Funktion des Vorstandes durch Rücktritt. Der Vorstand hat die Möglichkeit jederzeit seinen Rücktritt bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe hat gegenüber der Generalversammlung zu erfolgen. Der Rücktritt erlangt Wirksamkeit mit der Bestellung eines neuen Vorstandes seitens der Generalversammlung.
- M) Im Falle des gleichzeitigen Rücktrittes der Hälfte plus 1 Mitglied des Vorstandes gilt derselbe als zurückgetreten.

ART. 12 BEFUGNISSE DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Kongregation. Überdies stehen ihm alle jene Aufgaben zu, die aufgrund des Statutes nicht von anderen Organen der Kongregation erledigt werden können. Insbesondere fällt in seinen Funktionsbereich folgendes:

- A) Vorlage der Voranschläge und der Schlussbilanzen.
- B) Vorbereitung der Ordentlichen und Außerordentlichen Versammlung.
- C) Verwaltung des Vermögens der Kongregation.
- D) Aufnahme (Art. 5) oder Ausschluß (Art. 6, Buchstabe B) von Mitgliedern der Kongregation.
- E) Anstellung und Kündigung von Angestellten der Kongregation.

ART. 13 AUSSCHLIESSLICHE PFLICHTEN JEDES EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDES

- A) Der Präfekt
Der Präfekt ist das höchste Amt im Vorstand. Er vertritt die Kongregation nach außen. Im Falle der Notwendigkeit und der Dringlichkeit hat der Präfekt die Befugnis selbständig und unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen, die jedoch in der Folge innerhalb von dreißig Tagen durch das zuständige Organ der Kongregation genehmigt werden müssen.
- B) Der Vizepräfekt
In Abwesenheit des Präfekten vertritt ihn der Vizepräfekt in all seinen Funktionen. Im Falle des Rücktrittes des Präfekten und bis zur Wahl eines neuen (siehe Art. 11, Buchstabe H) hat er für die Führung der gewöhnlichen Geschäfte der Kongregation zu sorgen über welche er der Generalversammlung zu berichten hat.
- C) Der Kassier
Der Kassier ist für die Buchhaltung der Kongregation verantwortlich. Ihm ist die Verwahrung aller Buchhaltungsunterlagen übertragen, die er sowohl den Rechnungsprüfern als auch jedem Mitglied des Vorstandes, das sie verlangt, vorzuweisen hat.
- D) Der Sekretär
Der Sekretär unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte der Kongregation und führt das Protokoll der Generalversammlung und des Vorstandes.

Er sorgt für die Verwahrung aller Urkunden und Dokumente der Kongregation, ausgenommen jener der Verwaltung.

ART. 14
DIE RECHNUNGSPRÜFER

- A) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf Dauer von fünf Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- B) Den Rechnungsprüfern obliegt:
 - 1) die Kontrolle der laufenden Geschäfte
 - 2) Die Prüfung der Schlussbilanz, über die sie der Generalversammlung zu berichten haben.
- C) Überdies gelten die Bestimmungen gemäß Art. 10, Buchstabe C und Art. 11, Buchstabe H (in Analogie).

ART. 15
TEILNAHME DES ITALIENISCHEN KONSULS UND DES REKTORS
AN ALLEN ZUSAMMENKÜNFTEN DES VORSTANDES

Zu den Zusammenkünften der Kollegialorgane der Kongregation können vor allem der Rektor und die italienische diplomatische Vertreter eingeladen werden, die ohne Stimmrecht teilnehmen.

ART. 16
DER REKTOR

Der Rektor der Kirche, geistlicher Beistand der Kongregation, ist ein Priester, dem die Erfüllung der Zwecke der Kongregation gemäß Art. 2, Buchstabe B und C obliegen.

Andere Rechte und Pflichten des Rektors und allfälliger weiterer Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft werden durch die „Konvention“ geregelt.

Die Konvention ist eine Vereinbarung, die periodisch zwischen der Kongregation und dem Orden, dem der Rektor angehört, geschlossen wird.

ART. 17
AUFLÖSUNG DER KONGREGATION

Die Generalversammlung entscheidet über die allfällige Auflösung der Kongregation.

Für diese Entscheidung ist die Zustimmung von zumindest 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Vor der Einberufung der Generalversammlung mit der Auflösung der Kongregation an der Tagesordnung, ist die Erzdiözese Wien zu benachrichtigen.

